

Parlamentarischer Vorstoss

wird durch System eingesetzt

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Lohnabzug bei Lernenden
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	Sprecher/in bei Fraktionsvorstoss, Kommissionspräsidium bei Kommissionsvorstoss, sonst leer lassen
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	22. Juni 2023
Dringlichkeit:	—

Die Regelung bei Krankheitsfällen bei Festanstellungen ist bei Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Krankentaggeldversicherung klar geregelt. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist vom Gesetz her aber nicht vorgeschrieben. Die meisten Krankentaggeldversicherungen geben einen Anspruch auf 80% des Lohnes während 720 oder 730 Tagen innert 900 Tagen. Massgebend sind die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Möglich wäre es auch, dass die Versicherungspolice ein Taggeld von 100% des Lohnes vorsieht. Gemäss Gerichtspraxis sind aber auch vertragliche Abmachungen zulässig, dass der Arbeitgeber während einigen wenigen Tagen bei Krankheit keinen Lohn zahlen muss (1-3 Karenztage).

Auch bei den Lernenden ist es so, dass sie in aller Regel ab dem dritten Krankheitstag ein Zeugnis abgeben müssen und dass ihnen der Lohn auch während Krankheit ausbezahlt werden muss. Die Krankentaggeldversicherung darf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts maximal drei unbezahlte Wartetage zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorgesehen. Nun gibt es Fälle, bei denen den Lernenden für Krankheitstage Lohnabzüge in Kauf nehmen müssen. Dieser Abzug ist bei den ohnehin eher tiefen Lehrendenlöhnen eine massive Einschränkung. Dies führt mitunter dazu, dass Lernende auch in Krankheitsfällen zur Arbeit erscheinen.

1. Wie ist die Beurteilung des Regierungsrates zu den Arbeitsbedingungen für Lernende im Kanton Baselland?
 2. Sind dem Regierungsrat solche Lohnabzüge bei Krankheitstagen von Lernenden bekannt?
 3. Erachtet der Regierungsrat diese Handhabung der Lohnabzüge für Krankheitstage bei Lernenden als sinnvoll?
 4. Falls der Regierungsrat den besagten Lohnabzug ablehnt, welchen Handlungsspielraum sieht er, um dieser Praxis entgegenzuwirken?
 5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Arbeitsbedingungen für Lernende im Kanton einheitlicher zu gestalten?
-

Liestal, Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch